



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts

TECH-22009-CTE14-6.2

19.04.2022

Original: EN

14. TAGUNG

Vorschlag für ein Verfahren zur Verbreitung von Empfehlungen zum sicheren Einsatz von Fahrzeugen im internationalen Verkehr

1. EINLEITUNG

Bei der 45. Tagung der WG TECH (3./4. November 2021) stellte die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) mit Unterstützung eines externen Sachverständigen das in der Europäischen Union eingerichtete Verfahren zur Untersuchung von Zwischenfällen und Unfällen sowie die allgemeinen Regelungen zur Unterstützung solcher Untersuchungen vor. Dieses Verfahren wird im Rahmen des sogenannten *Joint Network Secretariat* (Gemeinsames Netzsekretariat, JNS) durchgeführt, das sich aus ausgewählten Experten der nationalen Sicherheitsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, Sektorvertretern und der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) zusammensetzt.

Die ERA präsentierte auch die Ergebnisse einer JNS-Untersuchung, bei der es um einen Zwischenfall mit Radbruch an Güterwagen ging, sowie damit verbundene Empfehlungen, die der Sektor zur Minderung der mit einem Radbruch einhergehenden Risiken umsetzen sollte.

Der in der WG TECH vorgestellte Fall warf die Frage auf, wie solche nützlichen und relevanten Informationen und Empfehlungen auf OTIF-Ebene weitergegeben werden könnten. Derzeit gibt es diesbezüglich kein formell vereinbartes Verfahren und keine klar definierten Aufgaben und Zuständigkeiten im COTIF. Aus diesen Gründen schlug die WG TECH vor, dass der Fachausschuss für technische Fragen erörtern sollte, wie die Ergebnisse der Untersuchungen und insbesondere die sicherheitsrelevanten Empfehlungen unter den Vertragsstaaten verbreitet werden können.

2. ZIEL DES VORSCHLAGS

In diesem Dokument wird ein Verfahren für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen aus Zwischenfällen und Unfällen¹ vorgeschlagen, die für Fahrzeuge im internationalen Verkehr relevant sind. Ziel ist es, ähnliche Vorfälle und Unfälle in Zukunft zu vermeiden.

Es wird vorgeschlagen, dass die Empfehlungen des JNS über die OTIF an Nicht-EU-Vertragsstaaten weitergegeben werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass Nicht-EU-Vertragsstaaten eine ähnliche Möglichkeit erhalten, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse mit der OTIF zu teilen.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 16 § 4 der ER ATMF verfügt: „Die Vertragsstaaten haben Aufzeichnungen zu führen, Untersuchungsberichte mit ihren Feststellungen und Empfehlungen zu veröffentlichen, sowie die betroffenen Behörden und die Organisation über die Ursachen von Unfällen, Zwischenfällen und schweren Beschädigungen im internationalen Verkehr zu informieren, die sich auf ihrem Gebiet ereignet haben. Der Fachausschuss für technische Fragen kann die Ursachen schwerer Unfälle, Zwischenfälle oder schwerer Beschädigungen im internationalen Verkehr im Hinblick auf die mögliche Weiterentwicklung der in den ETV enthaltenen Bau- und Betriebsvorschriften für Fahrzeuge prüfen und gegebenenfalls beschließen, die Vertragsstaaten kurzfristig anzuweisen, dass die betreffenden Betriebszertifikate, Bauartzertifikate oder Erklärungen ruhen.“

Diese Bestimmung legt die Aufgaben der Vertragsstaaten und des Fachausschusses für technische Fragen bei der Analyse und Untersuchung der Ursachen von Unfällen und Zwischenfällen fest. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, die Organisation über die „Ursachen von Unfällen, Zwischenfällen und schweren Beschädigungen im internationalen Verkehr zu informieren“. Im Sinne von Artikel 16 § 4 der ER ATMF ist unter „Vertragsstaaten“ auch die Europäische Union mit ihren internen Gremien, Verfahren usw. zu verstehen, deren Aufgabe es ist, „Untersuchungsberichte mit ihren Feststellungen und Empfehlungen zu veröffentlichen“. Auf dieser Grundlage wird vorgeschlagen, JNS-Berichte, die für den internationalen Verkehr relevant sind, gemäß Artikel 16 § 4 der ER ATMF zu behandeln.

¹ Die Begriffe „Unfall“, „Zwischenfall“ und „schwerer Unfall“ sind in Artikel 2 ER ATMF bestimmt.

Daher sollten die „betroffenen Behörden und die Organisation“ über relevante Informationen, die dem Generalsekretär übermittelt werden, einschließlich der JNS-Berichte, in Kenntnis gesetzt werden.

4. BETROFFENE STELLEN UND IHRE ROLLE

Erstens wird vorgeschlagen, dass in Anwendung von Artikel 16 § 4 der ER ATMF die Vertragsstaaten, einschließlich der Europäischen Union im Namen der EU-Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär die Ursachen von „Unfällen, Zwischenfällen und schweren Beschädigungen im internationalen Verkehr [...], die sich auf ihrem Gebiet ereignet haben“ (im Folgenden „die gemeldeten Informationen“), mitteilen.

Zweitens sollte der Generalsekretär die gemeldeten Informationen auf der Website der OTIF auf einer zu diesem Zweck zu schaffenden Seite veröffentlichen. Darüber hinaus sollte der Generalsekretär alle zuständigen Behörden durch Rundschreiben über die gemeldeten Informationen in Kenntnis setzen.

Schließlich sollten die zuständigen Behörden für die angemessene Information aller auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Eisenbahnakteure zuständig sein.

Darüber hinaus kann der Fachausschuss für technische Fragen selbst oder die Arbeitsgruppe WG TECH in seinem Namen gemäß Artikel 16 § 4 ER ATMF die gemeldeten Informationen „im Hinblick auf die mögliche Weiterentwicklung der in den ETV enthaltenen Bau- und Betriebsvorschriften für Fahrzeuge prüfen und gegebenenfalls beschließen, die Vertragsstaaten kurzfristig anzuweisen, dass die betreffenden Betriebszertifikate, Bauartzertifikate oder Erklärungen ruhen“.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt das Dokument TECH-22009-CTE14-6.2 zur Kenntnis und legt ein Verfahren zum Austausch von Informationen über die Ursachen von Unfällen, Zwischenfällen und schweren Beschädigungen im internationalen Verkehr im Rahmen von Artikel 16 § 4 der ER ATMF fest. Der Fachausschuss für technische Fragen:

- erinnert alle Vertragsstaaten daran, dem Generalsekretär die Ursachen von Unfällen, Zwischenfällen und schweren Beschädigungen im internationalen Verkehr, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet ereignet haben, gemäß Artikel 16 § 4 der ER ATMF zu melden;
- beschließt, dass die JNS-Berichte unter die in Artikel 16 § 4 der ER ATMF genannten Informationen fallen, sofern die JNS-Berichte dem Generalsekretär von der Europäischen Union, vertreten durch ihre Eisenbahnagentur oder ihre Kommission, übermittelt werden;
- ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage von Artikel 21 § 3 Buchst. d) COTIF sicherzustellen, dass alle Vertragsstaaten die Informationen erhalten, die ihm im Rahmen von Artikel 16 § 4 der ER ATMF mitgeteilt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Generalsekretär ersucht, die mitgeteilten Informationen auf der Website der OTIF zu veröffentlichen und alle zuständigen Behörden durch ein Rundschreiben über die veröffentlichten Informationen zu informieren;
- ersucht die Vertragsstaaten, alle Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, für die Instandhaltung zuständigen Stellen, Halter und andere relevante Akteure, die auf ihrem Hoheitsgebiet am internationalen Verkehr beteiligt sind, über die gemeldeten Informationen zu informieren.

Darüber hinaus nimmt der Fachausschuss für technische Fragen erneut zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 11 seiner Geschäftsordnung jedes Mitglied oder jeder Beobachter oder der Generalsekretär Tagesordnungspunkte für die Tagungen des Fachausschusses für technische Fragen oder seiner Arbeitsgruppe WG TECH vorschlagen kann, die sich auf Informationen im Anwendungsbereich von Artikel 16 § 4 der ER ATMF beziehen.